

Besondere Versicherungsbedingungen Die Kategorie

Pecunia

Zusatzversicherung für Taggeld bei Erwerbsausfall

Artikel 1 - Der Leistungsbereich

1.1 Bei Lohnoder Erwerbsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit entrichtet die Assura AG gemäss der vom Versicherten gewählten Deckung Taggeld(er) im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen. Diese Taggelder können nur in Abschnitten von Fr. 10.– abgeschlossen werden. Die Gelder werden im Verhältnis zum effektiven wirtschaftlichen Verlust des Versicherten ausbezahlt.

1.2 In der Regel setzt der Versicherte, je nach seinem beruflichen Status, die maximale versicherte Summe sowie den Auszahlungsmodus (auf 31., 61., 91., 121., 151., 181., 271., 361. oder 721. Tag der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall) fest.

1.3 Der versicherte Höchstbetrag sowie der Auszahlungsmodus können während des Vertrages wegen Änderung der wirtschaftlichen Situation und Wechsels des beruflichen Status angepasst werden.

1.4 In Abweichung von Artikel 4.1.10 AVB wird bei einer Depression oder einem Nervenzusammenbruch während höchstens 60 Tagen nach Ablauf der Wartefrist ein Taggeld von maximal Fr. 150.– entrichtet

Artikel 2 - Der Leistungsanspruch

2.1 Der Leistungsanspruch entsteht bei Erwerbsausfall wegen einer Arbeitsunfähigkeit. Die Wartefrist gemäss Ziff. 1.2 ist auf jede Arbeitsunfähigkeit anwendbar.

2.2 Um seinen Anspruch geltend zu machen, hat der Versicherte der Assura AG ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorzulegen.

2.3 Der Versicherte muss der Assura AG eine Lohnausfallbestätigung des Arbeitgebers oder eine persönliche Erklärung, wenn er selbständig erwerbstätig ist, beibringen. Im letzteren Fall ist das der AHV deklarierte Einkommen, bei Fehlen dieser Angaben das Einkommen gemäss Steuererklärung, für die Berechnung des Lohnausfalls massgebend.

2.4 Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit – mindestens jedoch 50% – wird der wirtschaftliche Schaden als Folge des Lohnausfalles anteilmässig bezahlt.

2.5 Eine ausdrückliche Meldung ist, ungeachtet der in Ziffer 1.2 gewählten Wartefrist, zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu machen. Die Spitalanmeldungen oder die Unfallerkklärungen gelten nicht als Meldung der Arbeitsunfähigkeit. Verschuldet der Versicherte die verspätete Meldung, kann im Sinne einer Sanktion eine Reduktion des Taggeldes im Verhältnis zum begangenen Fehler vorgenommen werden. Für die Tage vor der Anzeige der Arbeitsunfähigkeit werden in jedem Fall keine Leistungen erbracht.

2.6 Der Leistungsanspruch ist aufgehoben, wenn sich der Versicherte nicht einer entsprechenden ärztlichen Behandlung unterzieht oder die Anordnungen seines behandelnden Arztes nicht befolgt. Der Arzt darf während einer Arbeitsunfähigkeit nur mit Zustimmung der Assura AG gewechselt werden.

2.7 Erreicht der Versicherte das AHV-Rentenalter, wird das versicherte Taggeld automatisch gestrichen.

2.8 Ab dem 361. Tag der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit gewährt die Assura AG ihre Leistungen in Ergänzung zu denjenigen der Invalidenversicherung (IV).

Artikel 3 - Die Leistungsdauer

3.1 Bezieht ein Versicherter das volle vereinbarte Taggeld während 720 Tagen, ab dem ersten entschädigten Tag an gerechnet, innerhalb eines Zeitraumes von 900 Tagen, erlischt sein Leistungsanspruch definitiv.

3.2 Sind die unter 3.1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, entsteht nach Ablauf des Zeitraumes von 900 Tagen ein neuer Leistungsanspruch.

3.3 Ist ein Versicherter nur teilweise arbeitsunfähig und wurde das Taggeld entsprechend anteilmässig ausbezahlt, verlängert sich der Leistungsanspruch im Verhältnis zur erfolgten Kürzung.

3.4 Erlischt der Leistungsanspruch eines Versicherten, wird seine Versicherungspolice abgeändert und die Prämien werden entsprechend herabgesetzt.

3.5 Abweichend von Artikel 11 AVB verzichtet Assura AG darauf, bei Arbeitsunfähigkeit, die zu einem Erwerbsausfall führt und die bei Ablauf des Vertrags bereits besteht, ihre bestehenden Verpflichtungen zur Leistungserbringung zu beenden. Bei einem allfälligen Rückfall besteht keinerlei Anspruch auf eine Leistung.

Artikel 4 - Der Gebietsbereich

In Abweichung von Artikel 5.1 AVB werden nur die Arbeitsunfähigkeiten vergütet, die in der Schweiz aufgetreten sind und auch in der Schweiz behandelt werden.

Assura A.G.